

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON ~~521480~~ 512 14 80

Wien, am 10. Mai 1988

Zl.: 000-21/88

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| RECHTSGESETZENTWURF |                               |
| Z:                  | 22 GE 9 88                    |
| Datum:              | 11. MAI 1988                  |
| Verteilt:           | 11. MAI 1988 <i>Perstcher</i> |

*Dr. G. Zwanger*

Bezug: GZ 600.635/83-V/1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht  
auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

*[Handwritten signature]*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: ~~521480~~ 512 14 80**

Wien, am 5. Mai 1988

Zl.: 000-21/88

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 WienBezug: GZ 600.635/83-V/1/87Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über  
das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wie folgt Stellung zu nehmen:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe eine Kodifikation des "Rechts auf soziale Sicherheit" auf Verfassungsstufe erfolgen soll und damit die Kodifikation sogenannter sozialer Grundrechte eingeleitet wird. Die Frage der Einbeziehung sozialer Grundrechte in den österreichischen Grundrechtskatalog wird - wie kaum eine andere Frage der Verfassungspolitik und des Verfassungsrechts - sowohl in der rechtspolitischen als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion äußerst kontroversiell gesehen. Als jene Rechte, deren Zweck die Sicherung der sozialen Lage des Einzelnen sein soll, bilden sie jedoch neben den klassischen Grund- und Freiheitsrechten ein Grundprinzip der modernen, umfassenden Menschenrechtsidee.

Der Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen in der sogenannten politischen Grundrechtskommission. Er basiert auf Vorarbeiten des Redaktionskomitees des Expertenkollegiums zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte.

- 2 -

Die Grundrechtskommission ist von der grundsätzlichen Auffassung ausgegangen, daß sich die verfassungsrechtliche Verankerung sozialer Grundrechte je nach dem Inhalt des im einzelnen zu formulierenden Grundrechtes verschiedenartiger Rechtssetzungstechniken zu bedienen habe. Neben der Verankerung subjektiver Rechte sollen daher auch Verpflichtungen des Gesetzgebers - sogenannte Gesetzgebungsaufträge - vorgesehen werden.

Der Umfang dessen, was auf verfassungsrechtlicher Ebene als "Recht auf soziale Sicherheit" geregelt werden soll, kann prinzipiell aus internationalen Vereinbarungen - vornehmlich aus der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978, und aus dem ILO-Übereinkommen Nr.102, BGBl. Nr.33/1970, - abgeleitet werden. Es umfaßt insbesondere den Schutz gegen Wechselfälle des Lebens wie Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Verlust des Versorgers.

Als Teilbereich des "Rechts auf soziale Sicherheit" soll eine institutionelle Garantie der Sozialversicherung und ein damit verbundener Gesetzgebungsauftrag normiert sowie ein subjektives Recht auf Sozialhilfe verankert werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art.10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung").

#### Zu Art. I Abs. 2

Gemäß dieser Bestimmung hat jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, zumindest das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfs durch öffentliche Hilfe.

- 3 -

Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden, die durch die Sozialhilfe weitgehend finanziell belastet werden, ist folgendes zu bemerken:

Im Falle der Gesetzwerdung der Bestimmung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe würde sich der Personenkreis nunmehr dahingehend ausweiten, daß jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, Sozialhilfe gewährt werden müßte.

Seit der Polenkrise und nunmehr durch die liberalisierten Ausreisemöglichkeiten aus Ungarn halten sich in Österreich eine Vielzahl von Personen als sogenannte "Wirtschaftsflüchtlinge" auf, die keineswegs als Flüchtlinge im Sinne der Genfer-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, anzusehen sind und demnach, soweit sie österreichischen Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Zum Kriterium der Hilfsbedürftigkeit kommt lediglich die Voraussetzung, daß sich eine Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält - eine Angelegenheit, worauf weder die Länder als Träger der Sozialhilfe noch die Gemeinden als Kostenbeteiligte der Sozialhilfe Einfluß nehmen können - sondern die sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung gemäß des Art. 10 Abs. 1 Z.3 und 7 B-VG ausschließlich Bundessache ist.

In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, wenn im Vorblatt des übermittelten Gesetzentwurfes vermerkt ist, daß mit der Beschlußfassung des Bundesverfassungsgesetzes unmittelbar keine Kosten verbunden sind.

Es ist bundesweit unbestritten, daß gerade die sogenannte Sozialhilfeumlage eine der schwerwiegendsten finanziellen

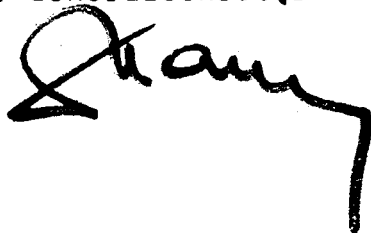
- 4 -

Belastungen für die Gemeinden darstellt.

Jegliche, über das bisherige Ausmaß der Sozialhilfe hinausgehende, Ausweitung auf diesem Gebiet muß daher - solange der Bund dazu keinen Beitrag leistet - entschieden abgelehnt werden.

Aus diesem Grunde kann dem übermittelten Gesetzentwurf, soweit er sich auf die Sozialhilfe bezieht, nicht zugestimmt werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

